S 8 AS 2788/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 2788/10
Datum	16.09.2010

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 174/18 ZVW
Datum	26.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 12. Dezember 2013 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist die RÃ¼cknahme und Erstattung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Januar 2005 bis April 2010.

Die am â¦ 1948 in â¦ (Russland) geborene und zuletzt dort wohnhafte KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagte (im Weiteren: KlÃ¤gerin) siedelte im April 2004 in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber. Sie bezog zunÃ¤chst Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und ab Juni 2004 Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch â Arbeitsfã¶rderung â (SGB III) fÃ¼r einen Sprachkurs.

Am 12. Februar 2004 (vor der Ausreise) hatte die KlÃ¤gerin im Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland u.a. zu ihren EinkÃ¼nften angegeben, sie beziehe eine Rente von 1.200 Rubel und habe ihre Eigentumswohnung fÃ¼r 500.000 Rubel verkauft. Im Sozialhilfeantrag vom 1. Juni 2004 gab sie gegenÃ¼ber der Beigeladenen â□□ durch Streichung der AntwortmÃ¶glichkeiten â□□ an, kein Einkommen zu erzielen und kein VermÃ¶gen zu haben. Auf die Frage "Wovon wurde bisher der Lebensunterhalt bestritten?" gab sie an "Rente", verneinte das Bestehen von RentenansprÃ¼chen und erklÃ¤rte, in den letzten 10 Jahren keine VermÃ¶genswerte verÃ¤uÃ□ert zu haben. Zu den ArbeitsverhÃ¤ltnissen im letzten Jahr vor Antragstellung gab sie an, bis April 2004 in einem Supermarkt in St. P. gearbeitet zu haben. Die Beigeladene bewilligte Sozialhilfeleistungen ohne Anrechnung von Einkommen. Nach der Bewilligung von Eingliederungsleistungen durch die Agentur fÃ¼r Arbeit Dessau stellte die Beigeladene mit Bescheid vom 9. August 2004 die BSHG-Leistungen ab 1. August 2004 ein.

Am 23. November 2004 beantragte die KlÃ¤gerin SGB II-Leistungen beim Beklagten und BerufungsklÃ¤ger (im Weiteren: Beklagter). Das Antragsformular enthielt unter "VI. EinkommensverhÃ¤ltnisse " (Seite 3) folgenden Hinweis:

"Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berÃ¼cksichtigen.

Haben Sie und/oder die mit Ihnen im Haushalt lebenden AngehÃ¶rigen Einnahmen aus

NichtselbstÃ¤ndiger oder selbstÃ¤ndiger Arbeit, Vermietung oder Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft,

Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Ã□bergangsgeld, Krankengeld,

Renten aus der Sozialversicherung, Betriebsrenten oder Pensionen, ( )

sonstige laufende oder einmaligen Einnahmen gleich welcher Art?"

Danach fÃ¼gte die KlÃ¤gerin handschriftlich den Bezug von "Eingliederungshilfe" ein.

Mit Erstbescheid vom 26. November 2004 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 SGB II-Leistungen von anfÃ¤nglich 585,80 EUR monatlich. In den FortzahlungsantrÃ¤gen u.a. vom 12. Mai und 4. November 2005, 2. Mai und 7. November 2006 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin jeweils, es hÃ¤tten sich keine Ã□nderungen in ihren Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen ergeben. Im Weiteren stellte sie WeiterbewilligungsantrÃ¤ge, ohne auf Ã□nderungen der bisherigen VerhÃ¤ltnisse oder ein Einkommen hinzuweisen. Der Beklagte bewilligte bestandskrÃ¤ftig folgende Leistungen:

Januar 2005: 574,00 EUR (Regelleistung 319,97 EUR / KdUH 254,03 EUR)

Febr. bis Mai 2005, mtl.: 596,79 EUR (331 / 265,79)

Juni 2005 bis Juni 2006: 586,13 EUR (331 /255,13)

Juli 2006: 600,13 EUR (345 / 255,13)

August 2006 553,32 EUR (345 / 252,13)

Sept. bis Dez. 2006: 597,13 EUR (345 / 252,95)

Januar bis MÃ¤rz 2007: 598,16 EUR (345 / 253,16)

April bis Juni 2007: 648,02 EUR (345 / 303,02)

Juli 2007 bis April 2008: 650,02 EUR (347 / 303,02)

Mai 2008: 470,98 EUR (347 / 123,98)

Juni 2008: 639,10 EUR (347 / 292,10)

Juli 2008: 627,20 EUR (351 / 276,20)

Aug. 2008 bis MÃ¤rz 2009: 644,57 EUR (351 / 293,57)

April und Mai 2009: 434,44 EUR (351 / 83,44)

Juni 2009: 644,57 EUR (351 / 293,57)

Juli bis Nov. 2009: 652,57 EUR (359 / 293,57)

Dez. 2009 bis Mai 2010: 652,41 EUR (359 / 293,41)

Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 fragte der Beklagte die KlÃ¤gerin nach dem Bezug einer russischen Altersrente und forderte sie zur Vorlage von Belegen auf. Im Februar 2010 bestÃ¤tigte die KlÃ¤gerin den Bezug einer russischen Altersrente und legte in Kopie die ersten beiden Seiten ihres Rentenbuchs vor.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 12. April 2010 wies der Beklagte die KlÃ¤gerin darauf hin, sie habe seit Januar 2005 zu Unrecht SGB II-Leistungen bezogen, da Â§ 7 Abs. 4 SGB II einem Leistungsanspruch entgegen stehe. Sie habe den Bezug der russischen Altersrente nicht angegeben und dadurch zumindest grob fahrlÃ¤ssig falsche Angaben gemacht. Er beabsichtige, die Leistungsbewilligungen gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen. Die Leistungen in einer GesamthÃ¶he von 48.179,87 EUR seien gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zu erstatten. Die Erstattung setze sich wie folgt zusammen:

(Tabelle nicht darstellbar)

Mit Bescheid vom 13. April 2010 nahm der Beklagte die Leistungsbewilligung ab dem 1. Mai 2010 zurÃ¼ck: Wegen des Bezugs der russischen Altersrente fÃ¼r Frauen liege ein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 4 SGB II vor. Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 machte er gegenÃ¼ber der Beigeladenen zudem einen Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã den Â§Â§ 103 und 104 SGB X geltend.

Mit RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 28. Juni 2010 nahm der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2010 vollstÃ¤ndig zurÃ¼ck und forderte eine Erstattung von 48.179,87 EUR. Die KlÃ¤gerin habe SGB II-Leistungen bezogen, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht vorgelegen hÃ¤tten. Sie habe in ihrem Erstantrag keine Angaben zum Einkommen aus der russischen Altersrente gemacht. Diese zumindest grob fahrlÃ¤ssige Falschangabe sei ursÃ¤chlich fÃ¼r die rechtsfehlerhafte Bewilligung gewesen. Erst auf Aufforderung habe sie den Rentenbezug eingerÃ¤umt. Neben den Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) mÃ¼sse sie auch die fÃ¼r sie gezahlten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge erstatten.

Die KlÃ¤gerin legte gegen den RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid am 15. Juli 2010 Widerspruch ein, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2010 zurÃ¼ckwies. Er fÃ¼hrte aus: Der KlÃ¤gerin seien fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. April 2010 SGB II-Leistungen bewilligt worden, obwohl sie in diesem Zeitraum eine russische Altersrente bezogen habe. Dies schlieÃe einen Leistungsbezug nach dem SGB II aus, da nach Â§ 7 Abs. 4 SGB III Personen, die eine Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ã¤hnliche Leistungen Ã¶ffentlichrechtlicher Art beziehen, keine Leistungen nach dem SGB II erhielten. Die Leistungsbewilligung sei von Anfang an rechtswidrig gewesen. Die RÃ¼cknahme beruhe auf Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auf den Bestand der Bewilligung nicht vertrauen, da sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig die Altersrente nicht als Einkommen angegeben habe, obwohl in den Antragsformularen nach Einkommen gefragt worden sei. Bei der Antragstellung und in den MerkblÃ¤ttern zum SGB II werde darauf hingewiesen, dass alle Einnahmen anzugeben seien. Die Leistungen seien gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Die Forderung setze sich aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von 39.845,07 EUR und den nach Â§ 335 SGB III ebenfalls zu erstattenden Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen von 8.334,80 EUR zusammen.

Am 16. September 2010 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Dessau-RoÃlau (SG) Klage erhoben und vorgetragen: Sie habe zu keinem Zeitpunkt grob fahrlÃ¤ssig oder gar vorsÃ¤tzlich gehandelt. Sie beherrsche die deutsche Sprache nicht. Da sie nur die russische Sprache und kyrillische Buchstaben beherrsche, sei sie beim AusfÃ¼llen von Formularen stets auf fremde Hilfe zur Ãbersetzung und zum Schreiben angewiesen. Beim AusfÃ¼llen des Antragsformulars im November 2004 sei sie trotz Hilfe nicht in der Lage gewesen, die Fragen richtig zu beantworten. Sie habe nicht verstanden, dass sie die Rente habe angeben mÃ¼ssen. Bei der Einreise habe sie die deutschen BehÃ¶rden Ã¼ber ihre EinkÃ¼nfte einschlieÃlich der russischen Altersrente informiert. Bereits in ihrer ErklÃ¤rung beim Konsulat vom 12. Februar 2004 habe sie den Bezug der russischen Rente von 1.200 Rubel

angegeben. Dies mÃ¼sse dem Beklagten bekannt sein. AuÃerdem habe sie auch den Verkauf ihrer Wohnung mitgeteilt. Sie kenne die ZustÃ¤ndigkeiten der deutschen Einwanderungs- und SozialbehÃ¶rden nicht. Vorsorglich fechte sie die fehlerhaften ErklÃ¤rungen an. Sie habe in jedem Fall einen Sozialleistungsanspruch, da sie ihren Lebensunterhalt nicht allein aus der geringen Altersrente bestreiten kÃ¶nne.

Der Beklagte hat erwidert: Die ErklÃ¤rung vom 12. Februar 2004 sei ihm nicht bekannt. Sprach- und VerstÃ¤ndigungsprobleme wÃ¼rden die KlÃ¤gerin nicht von der Verpflichtung entbinden, die Formulare mit der erforderlichen Sorgfalt auszufÃ¼llen und wahrheitsgemÃ¤Ãe und vollstÃ¤ndige Angaben zu machen. Bei Unklarheiten hÃ¤tte sie nachfragen mÃ¼ssen. Ein Verschulden Dritter, deren Hilfe sie sich bedient habe, sei ihr zuzurechnen.

Im ErÃ¶rterungstermin am 30. September 2013 hat die KlÃ¤gerin u.a. angegeben: Beim ersten SGB II-Antrag habe sie sich Hilfe beim AusfÃ¼llen der Formulare von Mitarbeitern der Privatschule in Dessau-Mitte geholt. Die Direktorin, eine Lehrerin und die Sozialarbeiterin hÃ¤tten ihr geholfen, aber nicht jede Frage Ã¼bersetzt. Die Hinweise unter VI. im Antragsformular seien ihr nicht erlÃ¤utert worden. Ihr sei nur gesagt worden, sie solle dort das Wort "Eingliederungshilfe" eintragen. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie alle Einnahmen hÃ¤tte angeben mÃ¼ssen. Bei den jeweiligen AntrÃ¤gen auf Weiterbewilligung habe sie zumeist aus den vorangegangenen Formularen abgeschrieben. Auf den Inhalt der Formulare habe sie nicht geachtet. Die russische Altersrente sei von Anfang an auf ihr Konto Ã¼berwiesen worden, das sie in St. P. immer noch habe. Sie hebe das Geld ab und verbrauche es, wenn sie dort zu Besuch sei. Sie sei ausgebildete Mathematiklehrerin, habe aber als Ingenieurin und zuletzt als VerkÃ¤uferin gearbeitet. Beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland habe sie die ErklÃ¤rung vom 12. Februar 2004 abgegeben, in der alle Angaben zu ihren EinkÃ¼nften enthalten seien. Sie habe dort die ErklÃ¤rung mit anderen Dokumenten in einem verschlossenen Umschlag erhalten mit der Anweisung, diesen den deutschen SozialbehÃ¶rden zu Ã¼bergeben, was sie auch gemacht habe. Bei russischen BehÃ¶rden sei das Stellen von AntrÃ¤gen ebenfalls formalisiert. Manchmal mÃ¼sse man Angaben mehrfach machen. Dies sei nicht so einfach. In den ersten Jahren in Deutschland habe sie beim AusfÃ¼llen der Formulare immer Hilfe gebraucht, da sie der deutschen Sprache nicht mÃ¤chtig gewesen sei. Die Amtssprache sei fÃ¼r sie unverstÃ¤ndlich.

Das SG hat mit Urteil vom 12. Dezember 2013 den Bescheid des Beklagten vom 28. Juni 2010 und den Widerspruchsbescheid vom 2. September 2010 aufgehoben und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die streitige Leistungsbewilligung sei zwar objektiv rechtswidrig gewesen, weil die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB III wegen des Bezugs einer Altersrente von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sei. Eine RÃ¼cknahme sei jedoch nicht mÃ¶glich, weil sich die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X auf Vertrauensschutz berufen kÃ¶nne. Sie habe gegenÃ¼ber dem Deutschen Generalkonsulat den Bezug der Altersrente angegeben und sei nach Ãbergabe des Umschlags nach ihrer Einreise davon ausgegangen, dass die beteiligten SozialbehÃ¶rden alle notwendigen Angaben Ã¼ber sie hÃ¤tten. Sie habe

auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Bewilligung von SGB II-Leistungen vertraut. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit sei ihr in Bezug auf die Nichtangabe der russischen Altersrente bei der Antragstellung auf SGB II-Leistungen nicht vorzuwerfen. Nach dem subjektiven SorgfaltsmaÃstab sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie kurz nach ihrer Einreise der deutschen Sprache nicht hinreichend mÃ¤chtig gewesen sei. Sie habe sich sogar Hilfe beim AusfÃ¼llen der Formulare gesucht. Dabei habe es sich um Personen gehandelt, die aus ihrer Sicht sachkundig gewesen seien. Es kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass sie das Antragsformular "blind" ausgefÃ¼llt und unterschrieben habe.

Der Beklagte hat gegen das ihm am 9. Januar 2014 zugestellte Urteil am 15. Januar 2014 Berufung eingelegt und macht geltend, das Verhalten der KlÃ¤gerin sei als grob fahrlÃ¤ssig zu bewerten. Nach ihrem Bildungsstand hÃ¤tte sie sich mit den konkreten Inhalten der Antragsformulare auseinandersetzen mÃ¼ssen. Sie habe nicht davon ausgehen dÃ¼rfen, dass ihre Angaben vollstÃ¤ndig und korrekt gewesen seien. Bei Zweifeln hÃ¤tte sie nachfragen mÃ¼ssen.

Der Senat hat am 12. Januar 2017 den SozialhilfetrÃ¤ger beigeladen und die Sozialhilfeakte der KlÃ¤gerin beigezogen. Nach Akteneinsicht hat der Beklagte vorgetragen: Die KlÃ¤gerin habe auch gegenÃ¼ber der Beigeladenen den Rentenbezug nicht angegeben. Ihm gegenÃ¼ber habe sie zudem den ErlÃ¶s aus dem Verkauf der Wohnung nicht als VermÃ¶gen erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin hat dazu angegeben: In der Sozialhilfeakte befinde sich eine ErklÃ¤rung Ã¼ber ihre Rente in russischer Sprache. Ihr sei die schwierige ZustÃ¤ndigkeitsabgrenzung zwischen der Beigeladenen und dem Beklagten nicht bekannt. Ein VerstoÃ gegen Sorgfaltspflichten kÃ¶nne ihr nicht vorgeworfen werden, da sie gegenÃ¼ber der Beigeladenen den Bezug der Rente angegeben habe.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats am 31. Januar 2017 hat die KlÃ¤gerin u.a. angegeben, sie habe den SGB II-Antrag vom 23. November 2004 eigenhÃ¤ndig in den RÃ¤umen des Beklagten ausgefÃ¼llt. Sie habe keine konkrete Erinnerung an die Erstantragstellung beim Beklagten, wisse aber noch genau, dass eine Begleitperson zur UnterstÃ¼tzung und zum Ãbersetzen dabei gewesen sei. Sie wisse aber nicht mehr, wer das gewesen sei.

Mit Urteil vom 31. Januar 2017 hat der Senat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat der Senat ausgefÃ¼hrt, die RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten sei rechtmÃ¤Ãig. Aufgrund des Bezugs einer Altersrente sei die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen der KlÃ¤gerin im Sinne von Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB X stehe der RÃ¼cknahme nicht entgegen, da die Voraussetzungen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorlÃ¤gen. Die Bewilligungsbescheide beruhten auf Angaben, die die KlÃ¤gerin zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Obwohl sie ausdrÃ¼cklich nach Renten bzw. sonstigen EinkÃ¼nften gefragt worden

sei, habe sie im Leistungsantrag keine Angaben zu den laufenden Renteneinnahmen gemacht. Die geltend gemachten und bestehenden Sprachprobleme lieÃ en den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht entfallen. AuslÃ¤ndische Antragssteller mÃ¼ssten sich, auch wenn sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mÃ¤chtig seien, Ã¼ber den Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke mit Hilfe eines Dolmetschers zuverlÃ¤ssige Kenntnis verschaffen. Es sei der KlÃ¤gerin als AuslÃ¤nderin als SorgfaltspflichtverstoÃ anzulasten, dass sie in Kenntnis der VerstÃ¤ndigungsprobleme nicht alles Erforderliche unternommen habe, um diese auszurÃ¤umen. Sie habe sich zwar der Hilfe von ihr sachkundig erscheinenden Personen bedient. Indes habe sie sich nicht die Fragen im Antragsformular im Einzelnen erlÃ¤utern lassen und die Formulare nach Anweisung mehr oder minder blind ausgefÃ¼llt. Zudem habe sie beim Beklagten weder nachgefragt noch darauf hingewiesen, dass die Angaben mÃ¶glicherweise nicht vollstÃ¤ndig oder vollstÃ¤ndig richtig waren. Sie mÃ¼sse daher die erhaltenen SGB II-Leistungen und die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge erstatten. Dem stehe auch nicht Â§ 107 Abs. 1 SGB X entgegen, weil kein Erstattungsanspruch zwischen den beteiligten SozialleistungstrÃ¤gern bestehe. Denn nach Â§ 105 Abs. 3 SGB X entstehe ein Erstattungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegenÃ¼ber dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe erst ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von der eigenen Leistungspflicht.

Gegen das ihr am 29. MÃ¤rz 2017 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin bereits am 23. Februar 2017 die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hat das BSG das Urteil des Senats vom 31. Januar 2017 (Az.: B 14 AS 5/17 R, juris) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den Senat zurÃ¼ckverwiesen. Das BSG hat ausgefÃ¼hrt, es kÃ¶nne nicht beurteilen, ob die KlÃ¤gerin eine der deutschen Altersrente im Sinne von Â§ 7 Abs. 4 SGB II vergleichbare russische Altersrente bezogen habe und sie deshalb von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Es seien konkrete Feststellungen zur Art der bezogenen Rente und zu deren rechtlichen Einordnung in das russische Rentensystem sowie eine rechtsvergleichende Qualifizierung dieser Rente mit einer deutschen Altersrente erforderlich.

Zu dem vom Senat beigezogenen Rechtsguten zu Fragen des russischen Rentenrechts vom Institut fÃ¼r Ostrecht MÃ¼nchen vom 26. Juni 2014 (fÃ¼r das LSG Nordrhein-Westfalen zum Verfahren L 20 SO 254/12) hat der Beklagte ausgefÃ¼hrt: Aus dem Gutachten ergebe sich, dass die von der KlÃ¤gerin bezogene russische Altersrente als Arbeitsaltersrente die typischen Merkmale einer deutschen Altersrente aufweise. Der Rentenanspruch entstehe aufgrund der Zahlung von VersicherungsbeitrÃ¤gen wÃ¤hrend der ErwerbstÃ¤tigkeit an das System der staatlichen Rentenversicherung. Gesetzlich geregelt sei sowohl das Rentenalter als auch eine Anwartschaftszeit. Frauen kÃ¶nnten eine Altersarbeitsrente mit 55 Jahren erhalten, wenn sie mindestens fÃ¼nf Jahre versichert beschÃ¤ftigt gewesen seien. Die Altersarbeitsrente diene der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Sie setze sich aus einem festen Grundbetrag und einem Versicherungsanteil zusammen. Sie unterliege einer dynamischen Anpassung/ErhÃ¶hung. Der Koeffizient fÃ¼r die Indexierung werde durch Verordnung der Russischen FÃ¶deration festgelegt. Dies entspreche dem Verfahren im deutschen Rentensystem. Aus dem vorgelegten Rentenausweis aus dem Jahr 2003 sei ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin die

Altersarbeitsrente nach Vollendung des 55. Lebensjahrs in Anspruch genommen habe.

Die Beigeladene hat im November 2020 ausgefÃ¼hrt, bei der Bewertung der russischen Altersrente sei zu beachten, dass tatsÃ¤chlich ein GroÃteil der Rentner einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehe, weil die bezogenen Renten in vielen FÃ¤llen nicht auskÃ¶mmlich seien. Trotz staatlicher Festlegung einer (geringen) Mindestrente habe die Russische FÃ¶deration die Sicherung des Existenzminimums nicht garantieren kÃ¶nnen. Dies werde auch dadurch verdeutlicht, dass Erwerbseinkommen nicht auf die Rente angerechnet werde. Bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres sei daher die Erwerbsbiographie noch nicht abgeschlossen.

Auf Anforderung des Senats hat die KlÃ¤gerin weitere Unterlagen vorgelegt:

Aus der ersten Seite des Rentenbuchs in Kopie ergibt sich, dass ihr ab dem 22. Januar 2003 auf Lebenszeit eine Rente wegen Alters nach dem Gesetz Ã¼ber die staatliche Rentenversorgung in der Russischen FÃ¶deration von 1.052 Rubel und 37 Kopeken bewilligt wurde.

Mehrere Bescheinigungen der Verwaltung des Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration in der Stadt St. Petersburg weisen die RentenhÃ¶hen im Zeitraum von 2004 bis Januar 2018 aus â u.a. mit folgenden ZahlbetrÃ¤gen (alle Umrechnungen mit https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/):

Datum Zahlbetrag in Rubel Umrechnung in Euro

November 2003: 1.052 Rubel (Rente der Kl.) 30,85 EUR

(Durchschnittsrente RF: 1.642 ? 47,76 EUR)

2004: 1.406 37,83 EUR

(DurchschnittsR RF 1.836 ? 49,40 EUR)

2005 1.810 53,61 EUR

2006 2.001 58,77 EUR

2007 2.115 73,21 EUR

2008 3.184 91,69 EUR

2009 4.318 100,16 EUR

2010 5.161 119,52 EUR

November 2011 5.615 133,35 EUR

2012 6.213 154,34 EUR

2013 6.842 156,68 EUR

2014 7.410 126,67 EUR

2015 8.283 119,26 EUR

2016 8.614 121,90 EUR

2017 9.096 131,98 EUR

(DurchschnittsR RF12.000 ? 174,21 EUR)

Januar 2018 9.433 136,58 EUR

Im Sparbuch der KlÃ¤gerin bei der "S.bank." sind fÃ¼r den Zeitraum von Juli bis Dezember 2011 monatliche Gutschriften des damaligen Rentenbetrags sowie Abhebungen im Juli, September und Oktober 2011 verzeichnet.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 12. Dezember 2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r richtig.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und der Beigeladenen ergÃ¤nzend Bezug genommen. Diese sind â ebenso wie die mitgeteilten Dokumente Ã¼ber die Renten in der Russischen FÃ¶deration â Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist in dem nach der Entscheidung des BSG wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahren weiterhin der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 28. Juni 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2010. Die Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig, denn der Beklagte hat zu Recht die Leistungsbewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2010

aufgehoben (1.) und die erbrachten Leistungen und VersicherungsbeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgefordert (2.).

Rechtgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligungen ist Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis zum 30. MÃ¤rz 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den Â§Â§ 330 Abs. 2 SGB III, 45 SGB X. GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 SGB II iVm Â§ 330 Abs. 2 SGB III und Â§ 45 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen, soweit er von Anfang an rechtwidrig begÃ¼nstigend ist. Voraussetzung ist weiter, dass der BegÃ¼nstigte sich nicht auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen berufen kann. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat.

Der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin ist vor Erlass des angegriffenen Bescheids mit Schreiben vom 12. April 2010 gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X zum Sachverhalt â Bezug einer russischen Altersrente â und dem Vorwurf, den Rentenbezug zumindest grob fahrlÃ¤ssig bei den Antragstellungen nicht angegeben zu haben, angehÃ¶rt worden. Der Beklagte hatte darauf hingewiesen, dass sie gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB II keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen habe, und er beabsichtige, die Leistungsbewilligung fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum aufzuheben und die erbrachten Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 48.179,87 EUR zurÃ¼ckzufordern.

Der angegriffene RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Er ist hinreichend bestimmt im Sinne von Â§ 33 Abs. 1 SGB X, denn aus dem VerfÃ¼gungssatz und der BegrÃ¼ndung konnte die KlÃ¤gerin klar und eindeutig erkennen, dass und fÃ¼r welchen Zeitraum die Leistungsbewilligung aufgehoben wurde. Da der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r die genannten BewilligungszeitrÃ¤ume vollstÃ¤ndig aufgehoben hat, bedurfte es keiner Bezifferung der auf die einzelnen Monate entfallenden AufhebungsbetrÃ¤ge, weil die KlÃ¤gerin â ggf. unter Heranziehung der Bewilligungsbescheide des Beklagten â einfach ermitteln konnte, wie hoch die monatlichen AufhebungsbetrÃ¤ge sind. Der Widerspruchsbescheid vom 2. September 2010 enthÃ¤lt zudem eine Aufstellung der bewilligten Leistungen.

Hier ist durch den Ausgangsbescheid vom 28. Juni 2010 und den Widerspruchsbescheid vom 2. September 2010 auch die Jahresfrist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X eingehalten. Der Beklagte hatte erst im Februar 2010 nach Vorlage des Rentenbuchs KlÃ¤gerin hinreichend sichere Kenntnis vom laufenden Rentenbezug.

Die RÃ¼cknahmeentscheidung ist auch im Ãbrigen rechtmÃ¤Ãig. Alle Bewilligungsbescheide fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2010 waren von Anfang an rechtwidrig. Denn die KlÃ¤gerin war im RÃ¼cknahmezeitraum bereits dem Grunde nach von SGB II-Leistungen ausgeschlossen.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II erhalten Personen, die eine Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder Ã¤hnliche Leistungen Ã¶ffentlichrechtlicher Art beziehen, keine SGB II-Leistungen. Hiervon erfasst wird auch der Bezug einer auslÃ¤ndischen Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze nach Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a SGB II. Bei einer auslÃ¤ndischen Rente handelt es sich unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang und dem Sinn und Zweck des Â§ 7 Abs. 4 SGB II um eine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ausschlieÃende Leistung, wenn sie die gleichen typischen Merkmale aufweist wie die ausdrÃ¼cklich benannte deutsche Altersrente. Dies ist der Fall, wenn die auslÃ¤ndische Rentenleistung durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger gewÃ¤hrt wird, sie an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pft und nach ihrer Gesamtkonzeption einen den Lebensunterhalt sicherstellenden Lohnersatz darstellt (BSG, Urteile vom 7. Dezember 2017, Az.: B 14 AS 5/17 R, juris RN 15 â in diesem Verfahren â und B 14 AS 7/17 R, juris RN 15; Urteil vom 16. Mai 2012, Az.: B 4 AS 105/11 R, juris). Dies ist die Voraussetzung fÃ¼r die typisierende Annahme, dass Bezieher von Altersrenten schon vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und nicht mehr in Arbeit eingegliedert werden mÃ¼ssen.

Die von dem russischen Rentenfonds der KlÃ¤gerin bewilligte Altersarbeitsrente erfÃ¼llt diese Voraussetzungen. Sie ist von der Funktion und der Struktur her mit der deutschen Altersrente vergleichbar (siehe auch BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, Az.: B 8 SO 3/15 R, juris RN 23 ff.). Nach den vom Senat durchgefÃ¼hrten Ermittlungen wird sie wird durch einen Ã¶ffentlichen TrÃ¤ger, dem Rentenfonds der Russischen FÃ¶deration, verwaltet und gewÃ¤hrt, knÃ¼pft an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze an und soll nach der Vorstellung des russischen Gesetzgebers anstelle des Arbeitslohns den Lebensunterhalt im Alter sichern.

Zur Alterssicherung im Herkunftsland der KlÃ¤gerin ist unter BerÃ¼cksichtigung der historischen Entwicklung von Folgendem auszugehen: In der Sowjetunion war die Rentenversicherung nach dem Staatsrentengesetz von 1956 in den Staatshaushalt eingebettet und unterlag einer zentralen Verwaltung. Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Altersrente waren bestimmte BeschÃ¤ftigungs- und Wartezeiten sowie das Erreichen des Renteneintrittalters, das im Regelfall fÃ¼r MÃ¤nner bei Vollendung des 60. Lebensjahres und fÃ¼r Frauen des 55. Lebensjahres lag. Hiervon gab es jedoch zahlreiche Ausnahmen. Die sowjetische Staatsmacht wollte wegen der wenig differenzierten Lohnstruktur mit der MÃ¶glichkeit eines (um fÃ¼nf bis zehn Jahre) frÃ¼heren Renteneintritts Arbeitsanreize fÃ¼r diese BevÃ¶lkerungsgruppen schaffen. Der frÃ¼here Renteneintritt war zwar besonderen Berufsgruppen vorbehalten, galt aber wegen der weit gespannten Regelungen tatsÃ¤chlich fÃ¼r fast ein Drittel aller Rentenbezieher.

Sonderregelungen fÃ¼r einen frÃ¼heren Rentenbeginn gab es fÃ¼r BeschÃ¤ftigte mit hohen Anforderungen an die Leistungskraft oder fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen unter gesundheitsgefÃ¤hrdenden Bedingungen wie die Arbeit unter Tage, bei der Berufsfeuerwehr mit ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r NotfÃ¤lle und Naturkatastrophen, die einen Renteneintritt mit 50 Jahren von MÃ¤nnern und mit 45 Jahren von Frauen ermÃ¶glichten. Zur Arbeit unter besonders schwierigen UmstÃ¤nden gehÃ¶rten

auch (alle) BeschÃ¤ftigungen in Regionen nÃ¶rdlich des Polarkreises, die einen um bis zu zehn Jahre frÃ¼heren Renteneintritt ermÃ¶glichten. Ein Renteneintrittsalter von 55 Jahren bei MÃ¤nnern und 50 Jahren bei Frauen war vorgesehen nach einer BeschÃ¤ftigung in der Textilindustrie, im Eisenbahnwesen und im Bergbau, bei geologischen und geophysikalischen Erkundungen und Expeditionen, in der holzverarbeitenden Industrie, im Hafendienst mit LadetÃ¤tigkeiten, bei der Wartung von Passagierflugzeugen sowie im Strafvollzugsdienst. Zudem durften Frauen, die mehr als fÃ¼nf Kinder geboren hatten, mit 50 Lebensjahren in Rente gehen.

Die RentenbeitrÃ¤ge hatte den Charakter von Steuern und wurde von den Unternehmen fÃ¼r die gesamte Belegschaft entrichtet. Es gab in der Sowjetunion keine individuellen Rentenbeitragskonten. Die RentenhÃ¶he wurde grundsÃ¤tzlich nach einem bestimmten Prozentsatz des Durchschnittsverdienstes des ErwerbstÃ¤tigen im letzten Jahr berechnet. Einfluss hatten aber auch die Art der frÃ¼her ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit und die HÃ¶he der Entlohnung. 1990 wurde eine sowjetische Rentenreform durchgefÃ¼hrt, die in das Rentengesetz der Russischen FÃ¶deration vom 20. November 1990 Ã¼bernommen wurde. Auf der Grundlage der Regelungen des sowjetischen Rentengesetzes wurden mehrere der frÃ¼her parallelen Rentensysteme (fÃ¼r Arbeitnehmer, Kolchosmitgliedern und z.T. die Dienstaltersrenten) zusammengefÃ¼hrt und eine sog. Sozialrente fÃ¼r die Versorgung derjenigen BÃ¼rger, die keinen Anspruch auf Arbeitsrente hatten, eingefÃ¼hrt. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Renteneintritt und insbesondere das Eintrittsalter Ã¤nderten sich nicht. Es wurde aber die Rentenberechnung durch VerÃ¤nderung der Berechnungsgrundlagen modifiziert. Feste ProzentsÃ¤tze des Durchschnittsverdienstes wurden als Renten, Mindest- und HÃ¶chstrenten sowie eine regelmÃ¤Ãige Rentenanpassung neu geregelt. In den Folgejahren gab es weitere Ãnderungen â wie die individuelle Erfassung von Beitragszahlungen und Versicherungszeiten (1996) sowie die Umgestaltung der Finanzierung in ein dreistufiges Rentensystem: Die erste Stufe sollte eine staatliche Grundrente oder einen Basisbetrag (als Mindestsicherung) darstellen. Die zweite Stufe bildete die sog. Versichertenrente, die diejenigen Rentenanteile umfasste, die sich aus dem Umfang der geleisteten Rentenversicherungszeiten und -beitrÃ¤ge ergaben. Als dritte Stufe war eine Akkumulationsrente bzw. ein Ansparanteil vorgesehen in Form einer zusÃ¤tzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber (Unternehmen) oder individuelle Ansparleistungen des ErwerbstÃ¤tigen bei dem staatlichen oder privaten Rentenfonds.

Weitere wesentliche VerÃ¤nderungen des Rentensystems seit dem Jahr 2002 â wie u.a. eine Heraufsetzung des Renteneintrittsalters â gelten nur fÃ¼r Personen, die nach 1966 geboren worden sind. FÃ¼r Ã¤ltere BeschÃ¤ftigte sind die Bezugsbedingungen gleichgeblieben: Voraussetzung fÃ¼r den Bezug einer Arbeitsaltersrente war stets eine BeschÃ¤ftigung (mit Entrichtung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen durch den Arbeitgeber) von mindestens fÃ¼nf Jahren, das Absolvieren der Wartezeit und das Erreichen des jeweiligen Rentenalters.

Die Altersarbeitsrente dient auch weiterhin als Lohnersatz der Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts im Alter. Dem steht nicht entgegen, dass die

russischen RentenzahlbetrÃ¤ge nach deutschen MaÃstÃ¤ben vergleichsweise niedrig waren und immer noch sind. Dies gilt auch fÃ¼r die Rente der KlÃ¤gerin, die sich 2003 auf umgerechnet 31 EUR und 2010 auf 120 EUR belief. Hier ist jedoch zu beachten, dass ihre Rente um ca. 25% geringer war als die russische Durchschnittsrente. Diese wiederum lag in den Jahren von 1998 bis 2004 nur wenig (um etwa 10%) Ã¼ber dem Existenzminimum der Rentner. Dies rÃ¼hrt daher, dass die LÃ¶hne in Russland traditionell gering sind. Seit Anfang der 90er Jahre liegt die durchschnittliche Rente bei ca. 30% (zw. 25 und 40%) des Durchschnittslohns. Traditionell â die Rentenversicherung wurde in Russland erst 1929 eingefÃ¼hrt â sowie wegen des niedrigen Rentenniveaus und des ArbeitskrÃ¤ftemangels kam es hÃ¤ufig vor, dass Rentenbezieher einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgingen. Im Regelfall wird Erwerbseinkommen auf die Rente nicht angerechnet, soweit es sich nicht um "Spitzeneinkommen" handelt. Die Tageszeitung "Die Welt" bezifferte 2015 den Anteil der ErwerbstÃ¤tigen unter den Rentnern auf ein Drittel. Die Fortsetzung von ErwerbstÃ¤tigkeit nach Erreichen des Renteneintrittsalters war folglich nicht ungewÃ¶hnlich, aber auch nicht der Regelfall. Angesichts dieser VerhÃ¤ltnisse im russischen Rentensystem kann nach Auffassung des Senats nicht davon gesprochen werden, dass im Regelfall das Erwerbsleben mit Renteneintritt noch nicht abgeschlossen war. Die Sichtweise der Beigeladenen trifft daher nicht zu.

Aus den von der KlÃ¤gerin zu ihrem Rentenbezug vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Eintragungen im Rentenbuch, ist klar zu folgern, dass es sich bei der bezogenen Rente um eine Altersarbeitsrente handelt. Es gibt keinen Anhalt fÃ¼r den Bezug einer anderen Rentenform wie z.B. einer Invaliden-, Hinterbliebenen- oder Dienstrente. Weiterhin ergibt sich kein Hinweis darauf, dass es sich um eine Teilrente handeln kÃ¶nnte. Aus den Rentenbescheinigungen fÃ¼r die Jahre von 2004 bis 2018 sind regelmÃ¤Ãige RentenerhÃ¶hungen â aber keine SprÃ¼nge in den ZahlbetrÃ¤gen â ersichtlich. Bei der von der KlÃ¤gerin ab ihrem Renteneintrittsalter von 55 Jahren bezogenen Altersarbeitsrente handelt es sich um die Regelaltersrente fÃ¼r ErwerbstÃ¤tige, die nach ihrer Konzeption den Lebensunterhalt im Alter sicherstellen sollte.

Der Senat stÃ¼tzt diese Feststellung auf die im Gemeinsamen Literatursystem der Deutschen Rentenversicherung hinterlegten Unterlagen zu Rentenleistungen in der Sowjetunion und der Russischen FÃ¶deration (www.rvrecht.deutscherentenversicherung.de), das im Verfahren L 20 SO 254/12 fÃ¼r das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen erstattete Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht zu Fragen des russischen Rentenrechts vom 26. Juni 2014 sowie auf AusfÃ¼hrungen in der Literatur, wie die von Vogts/Shteynberg (Russische Rentengesetze und AnsprÃ¼che in Deutschland, Die Rentenversicherung 2010, S. 41ff.), Feiguine (Rentenreform in Russland: heutiger Stand und Entwicklungsperspektiven im internationalen Vergleich, Working Paper Series: Finance & Accounting, No. 167, Mai 2006), Lodahl (Altersrenten in Russland: Mehr Versorgung als Versicherung, DIW Berlin 99-46-2, 1999, www.diw.de/sixcms/detail.php?id =285843), Taxis (System der Altersvorsorge in Deutschland und Russland, MÃ¤rz 2016, Bachelorarbeit bei der Hochschule Anhalt FH) sowie einen Artikel aus der Welt vom 29. Juni 2015 (Wie andere LÃ¤nder ihr Rentenproblem bekÃ¤mpfen, www.welt.de/wirtschaft/article 143211552).

Daher besteht im Fall der KlÃ¤gerin ein Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 SGB II. Die von ihr bezogene Altersarbeitsrente weist die gleichen typischen Merkmale wie eine deutsche Altersrente auf. Die KlÃ¤gerin hatte daher von Anfang an keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Bewilligungsbescheide beruhen auf Angaben der KlÃ¤gerin, die sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X).

Eine unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angabe kann auch durch Verschweigen bestimmter UmstÃ¤nde erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine gesetzliche Mitteilungspflicht im Sinne von Â§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil (SGB I) hinsichtlich der Einkommenserzielung besteht und nicht (vollstÃ¤ndig) erfÃ¼llt wird. Auch eine unvollstÃ¤ndige Angabe fÃ¼hrt zu einem Verschweigen, wenn sie den fÃ¤lschlichen Eindruck erweckt, alle entscheidungserheblichen Angaben zum Sachverhalt vollstÃ¤ndig gemacht zu haben (vgl. SchÃ¼tze in: von Wulffen, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 45 RN 56).

Die KlÃ¤gerin hat ihre laufenden Renteneinnahmen im Erstantrag und auch in den FolgeantrÃ¤gen gegenÃ¼ber dem Beklagten nicht angegeben, obwohl ausdrÃ¼cklich nach Renten bzw. sonstigen EinkÃ¼nften gefragt wurde. Sie hat die Richtigkeit ihrer Angaben in den Formularen stets durch ihre Unterschrift bestÃ¤tigt. Das Verschweigen des Bezugs der Altersarbeitsrente war eine unrichtige Angabe gegenÃ¼ber dem Beklagten, die ursÃ¤chlich fÃ¼r die Leistungsbewilligung war.

Der Senat ist â auch nach Befragen der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â und nach Auswertung des Verwaltungsvorgangs einschlieÃlich der Einlassungen der KlÃ¤gerin im Verfahren zu der Ãberzeugung gelangt, dass sie hinsichtlich der unterlassenen Angabe des Rentenbezugs als Einnahme grob fahrlÃ¤ssig gehandelt hat.

Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der gesetzlichen Definition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt im ganz besonders schweren MaÃe verletzt hat. Dies verlangt, dass schon einfache, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was ggf. jedem einleuchten muss. Entscheidend ist das individuelle VermÃ¶gen, die Fehlerhaftigkeit der gemachten Angaben erkennen zu kÃ¶nnen. MaÃgeblich ist daher, ob die KlÃ¤gerin bei einer Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re in der Lage gewesen wÃ¤re, zu erkennen, dass sie ihr Renteneinkommen bei Antragstellung hÃ¤tte angeben mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 76/08 R, juris RN 20).

Die von der KlÃ¤gerin eingewandten Sprachprobleme, die auch bei der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats noch bestanden haben, entkrÃ¤ften den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht. GemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 SGB X ist die Amtssprache deutsch. Daher sind deutsche BehÃ¶rden nicht verpflichtet, amtliche Formulare in der Heimatsprache eines Antragstellers zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Zwar darf die BehÃ¶rde fremdsprachige MerkblÃ¤tter o.Ã¤. herausgeben, einen Rechtsanspruch hierauf haben auslÃ¤ndische Antragsteller jedoch nicht (vgl. Roller in: von Wulffen/SchÃ¼tze, a.a.O., Â§ 19 RN 6). Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die BehÃ¶rde zu AnhÃ¶rungen und Vorsprachen einen Dolmetscher hinzuzieht. AuslÃ¤ndische Antragsteller mÃ¼ssen sich, wenn sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mÃ¤chtig sind, Ã¼ber den Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke â zu denen auch die Antragsformulare fÃ¼r SGB II-Leistungen gehÃ¶ren â mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit verschaffen. Insoweit ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass einem AuslÃ¤nder ein SorgfaltspflichtverstoÃ anzulasten ist, wenn er in Kenntnis von VerstÃ¤ndigungsproblemen nicht alles Erforderliche unternimmt, um diese auszurÃ¤umen. Es obliegt ihm, alles Zumutbare zu unternehmen, um sich die notwendige zuverlÃ¤ssige Kenntnis von Inhalt amtlicher SchriftstÃ¼cke zu verschaffen. ZuverlÃ¤ssige Kenntnis vom Inhalt erhÃ¤lt jedoch nur, wer sich amtliche SchriftstÃ¼cke vollstÃ¤ndig Ã¼bersetzen lÃ¤sst. Dies bedeutet fÃ¼r mehrseitige Antragsformulare, dass bei Hinzuziehung eines Dritten als Dolmetschers alle Einzelfragen des Formulars zu Ã¼bersetzen sind. Grob fahrlÃ¤ssig handelt derjenige, der auf Anweisung eines Dritten ein Antragsformular ausfÃ¼llt und quasi "blind" unterschreibt, ohne im Einzelnen zu wissen, welche Angaben gefordert sind (vgl. SchÃ¼tze, a.a.O., Â§ 45 RN 61).

Dies trifft vorliegend zu. Die KlÃ¤gerin hat eingerÃ¤umt, sich hinsichtlich der erforderlichen Angaben auf die EinschÃ¤tzung (bzw. rechtliche WÃ¼rdigung oder das Wissen) der herangezogenen Hilfsperson verlassen zu haben (eine russische Rente mÃ¼sse nicht angegeben werden), ohne sich selbst durch eine wortgetreue Ãbersetzung der einzelnen Fragen und AntwortmÃ¶glichkeiten zum Punkt VI. Einkommen ein Bild davon zu verschaffen, was die BehÃ¶rde eigentlich wissen will. Denn bei einer Ãbersetzung der Frage nach Renteneinkommen hÃ¤tten sich jedenfalls zumindest Zweifel dahingehend aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, ob nur deutsche oder auch auslÃ¤ndische Renten gemeint waren. Im Zusammenhang mit den Fragen nach den Ã¼brigen Einkommensarten (Arbeitsentgelt, Vermietung oder Verpachtung, Zinsen, KapitalertrÃ¤ge, Unterhaltszahlungen oder sonstige laufende oder einmalige Einnahmen gleich welcher Art) liegt die Erkenntnis nahe, dass es um die Angabe von jeder Form von finanziellen ZuflÃ¼ssen ging. Da die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben sich die im Antrag unter VI. aufgefÃ¼hrten Angaben von ihrer Hilfsperson nicht hat Ã¼bersetzten lassen, hat sie Angaben gemacht, ohne sich die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. Damit hat sie grob fahrlÃ¤ssig gehandelt.

Aufgrund ihrer vorangegangenen Kontakte zum deutschen Konsulat und der Beigeladenen im Rahmen des vorhergehenden Sozialhilfebezugs musste ihr die hohe Bedeutung von EinkÃ¼nften beim Bezug von Sozialleistungen bekannt sein. Insoweit ist die Nichtangabe der russischen Altersarbeitsrente gegenÃ¼ber dem Beklagten im ersten Antrag und den FolgeantrÃ¤gen bereits als leichtfertig zu bewerten. Die KlÃ¤gerin war zur Ãberzeugung des Senats nach ihren intellektuellen FÃ¤higkeiten als ausgebildete Mathematiklehrerin, berufstÃ¤tige Ingenieurin und VerkÃ¤uferin auch in der Lage zu erkennen, dass die russische Altersrente neben der Eingliederungshilfe wegen der eindeutigen Frage nach Renten oder sonstigen EinkÃ¼nften hÃ¤tte angegeben werden mÃ¼ssen. Auch nach dem persÃ¶nlichen Eindruck, den die KlÃ¤gerin in der letzten mÃ¼ndlichen

Verhandlung auf den Senat gemacht hat, bestehen keine Hinweise auf eine geistige Ãberforderung bei dem ordnungsgemÃ¤Ãen AusfÃ¼llen des Leistungsantrags.

Zudem hat sie vor ihrer Unterschriftsleistung gegenÃ¼ber den Mitarbeitern des Beklagten weder auf eigene VerstÃ¤ndnis- oder VerstÃ¤ndigungsprobleme noch auf eine eigene Unsicherheit beim AusfÃ¼llen des Formulars hingewiesen und auch keine Nachfragen gestellt. Dadurch hat sie den Eindruck hinreichender sprachlicher und fachlicher Kompetenz vermittelt. Denn eine BehÃ¶rde kann sich grundsÃ¤tzlich darauf verlassen, dass der Antragsteller die im Formular gemachten Angaben, die mittels Unterschrift bestÃ¤tigt worden sind, tatsÃ¤chlich auch verstanden hat (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 31. Januar 2007, Az.: L 12 AL 124/06; Hessisches LSG, Urteil vom 21. Oktober 2011, Az.: L 7 AL 191/11, jeweils zitiert nach juris). Der Umstand, dass sich der KlÃ¤gerin entsprechende Nachfragen zum gemeinten Renteneinkommen nicht aufgedrÃ¤ngt haben, und sie dementsprechend auch bei ihrer Vorsprache beim Beklagten auch nicht nachgefragt hat, macht die Nichtangabe des laufenden Renteneinkommens grob fahrlÃ¤ssig (vgl. zu den Sorgfaltspflichten auslÃ¤ndischer Antragsteller: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 6. Dezember 2000, Az.: L 5 AL 4372/00, RN 41; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13. Mai 2009, Az.: L 3 AL 3823/06, RN 35; BSG, Urteil vom 27. April 1997, Az.: 11 Rar 89/96, jeweils zitiert nach juris). Insoweit hat sich die KlÃ¤gerin nicht ausreichend darum bemÃ¼ht, die an sie gerichteten Fragen vollstÃ¤ndig zu erfassen und zu beantworten. Mit der unzureichenden bzw. falschen Beantwortung hat sie zumindest billigend in Kauf genommen, dass wesentliche Einzel- bzw. Detailinformationen nicht vollstÃ¤ndig oder zutreffend erklÃ¤rt wurden. Es erweist sich mithin als grob fahrlÃ¤ssig, dass die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben auch ohne genaue Ãbersetzung der einzelnen Fragen darauf vertraute, die hinzugezogene Hilfsperson werde die Fragen zutreffend beantworten. Es schÃ¼tzt sie nicht, dass sie selbst keine genaue Kenntnis von der Bedeutung einzelner Fragen oder den von ihr im Detail gemachten Angaben hatte (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2010, Az.: L 12 AS 233/06, juris RN 65 f.).

Die KlÃ¤gerin kann sich daher nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Beklagte hatte gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II iVm Â§ 330 Abs. 2 SGB III kein Ermessen auszuÃ¼ben. Er war zur RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen verpflichtet und hat zutreffend seine Bewilligungsentscheidungen vollstÃ¤ndig aufgehoben.

Die KlÃ¤gerin ist nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, die im streitigen Zeitraum erhaltenen SGB II-Leistungen zu erstatten. Der Beklagte hat den RÃ¼ckforderungsbetrag fÃ¼r die gesamten genannten ZeitrÃ¤ume auf insgesamt 39.845,07 EUR beziffert. Die Erstattungsforderung ist insoweit auch zutreffend berechnet worden; der Beklagte hat alle maÃgeblichen Bescheide zutreffend in seine Berechnungen einbezogen. Rechenfehler sind von der KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht worden und fÃ¼r den Senat auch nicht ersichtlich.

GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 iVm Â§ 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5 SGB III ist die KlÃ¤gerin aufgrund der rÃ¼ckwirkenden Leistungsaufhebung auch zur Erstattung der vom Beklagten fÃ¼r sie erbrachten BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet. Nach der Aufstellung im angegriffenen

Bescheid handelte es sich um einen Gesamtbetrag von 8.334,80 EUR. Mithin ergibt sich eine Erstattungsforderung von insgesamt 48.179,87 EUR.

Der RÃ¼cknahme und Erstattung der Leistungen (und BeitrÃ¤ge) steht auch nicht die Regelung des Â§ 107 Abs. 1 SGB X entgegen. Danach gilt im VerhÃ¤ltnis zwischen dem erstattungsberechtigten LeistungstrÃ¤ger (Beklagter) und dem Sozialleistungsberechtigten ein bestehender Erstattungsanspruch als erfÃ¼llt, soweit zwischen den beteiligten SozialleistungstrÃ¤gern ein Erstattungsanspruch besteht. Greift ein Erstattungsanspruch nach den Â§Â§ 102ff. SGB X, wird kraft Gesetzes fingiert, dass durch die Leistung des vorleistenden TrÃ¤gers (des Beklagten) die Verpflichtung des "an sich" leistungspflichtigen TrÃ¤gers (der Beigeladenen) erfÃ¼llt ist. Diese ErfÃ¼llungsfiktion verleiht dem SozialleistungsempfÃ¤nger einen Rechtsgrund, die Leistung zu behalten. Der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger ist dann gehalten, seinen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger durchzusetzen. Er hat kein Wahlrecht, die Erstattung entweder vom anderen LeistungstrÃ¤ger oder vom LeistungsempfÃ¤nger zu verlangen (BSG, Urteil vom 26. September 1991, Az.: 4/1 RA 33/90, juris). Andererseits kann der Sozialleistungsberechtigte nicht mehr gegen den eigentlich leistungsverpflichteten TrÃ¤ger vorgehen. Damit werden Doppelleistungen verhindert (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2011, Az.: B 11 AL 15/10 R, juris RN 16). Soweit einer der gesetzlich geregelten ErstattungstatbestÃ¤nde eingreift, ist durch die Regelungen des Â§ 107 Abs. 1 SGB X eine RÃ¼ckabwicklung im LeistungsverhÃ¤ltnis (zwischen dem LeistungstrÃ¤ger und dem LeistungsempfÃ¤nger) ausgeschlossen. MaÃgeblich fÃ¼r den Eintritt der gesetzlichen Fiktion ist das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach rein objektiver Betrachtung. Es kommt nicht darauf an, ob ein Erstattungsanspruch geltend gemacht oder erfÃ¼llt worden ist. In HÃ¶he eines bestehenden Erstattungsanspruchs ist der Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bereits befriedigt und die Geltendmachung eines RÃ¼ckforderungsanspruchs durch den unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger ausgeschlossen.

ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 102 oder Â§ 103 SGB X kommen vorliegend nicht in Betracht, da der Beklagte weder vorlÃ¤ufig Leistungen erbracht hat noch seine Leistungsverpflichtung nachtrÃ¤glich entfallen ist (Â§ 103 SGB X). Auch liegt kein Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 104 SGB X vor, weil der Beklagte von Anfang an sachlich unzustÃ¤ndig und damit nicht leistungsverpflichtet war. Der Senat kann im Folgenden offenlassen, ob die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs nach Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegeben sind â insbesondere auch, ob der Beklagte nur die Differenz zwischen den erbrachten ungekÃ¼rzten SGB II-Leistungen und den nach Anrechnung der russischen Altersarbeitsrente als Einkommen zu zahlenden Leistungen zurÃ¼ckfordern kÃ¶nnte.

Denn einem etwaigen Erstattungsanspruch des Beklagten gegen den Beigeladenen steht jedenfalls Â§ 105 Abs. 3 SGB X entgegen. Danach gilt Â§ 105 Abs. 1 SGB X gegenÃ¼ber den TrÃ¤gern der Sozialhilfe, der KriegsopferfÃ¼rsorge und der Jugendhilfe erst von dem Zeitpunkt an, zu dem ihnen bekannt ist, dass die

Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorliegen. Einem TrÃ¤ger der Sozialhilfe ist im Sinne von Â§ 105 Abs. 3 SGB X bekannt, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht vorliegen, wenn er weiÃ, dass deren tatsÃ¤chliche Voraussetzungen, insbesondere die HilfebedÃ¼rftigkeit des Leistungsbeziehers, gegeben sind. Im hier maÃgeblichen Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2010 hatte die Beigeladene keine Kenntnis vom Leistungsfall und/oder der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin bzw. ihrer Leistungsverpflichtung. Der Leistungsfall nach dem BSHG war fÃ¼r die Beigeladene spÃ¤testens seit August 2004 mit Einstellung der Leistungen abgeschlossen. Damit endete ihre Kenntnis. Erst mit Anmeldung des Erstattungsanspruchs durch den Beklagten mit Schreiben vom 17. Juni 2010 â dessen Zugang bei der Beigeladenen streitig ist â kann eine Kenntnis angenommen werden. Diese liegt aber auÃerhalb des hier streitigen Zeitraums.

Die Kenntnis des Beklagten von der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2005 ist der Beigeladenen nicht zuzurechnen. Die Kenntnis des LeistungstrÃ¤gers, der die Leistung erbracht hat und Erstattung begehrt, kann nach der Auffassung des Senats einem SozialhilfetrÃ¤ger weder Ã¼ber Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I noch nach Â§ 18 Abs. 2 SGB XII zugerechnet werden (vgl. auch: LSG NRW, Urteile vom 9. Februar, 2012, Az.: L 9 AS 36/09, juris, und vom 22. November 2018; Az.: L 19 AS 2281/16, juris RN 53; Roos in: von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 105 RN 14; Kater in: Kasseler Kommentar, a.a.O., Â§ 105 SGB X RN 28; Becker in: Hauck/ Noftz, SGB X, 11/17, Â§ 105 SGB X RN 63; Prange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 105 SGB X; a.A. SG Augsburg, Urteil vom 17. November 2015, Az.: S 8 AS 983/15, juris; SG Altenburg, Urteil vom 20. Oktober 2016, Az.: S 30 AS 471/14; offengelassen: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 2. Februar 2016, Az.: L 9 AS 2914/15 B, juris).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung erworbene Kenntnis des die Erstattung begehrenden SozialleistungstrÃ¤gers dem zum Ausgleich herangezogenen SozialhilfetrÃ¤ger im ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnis nicht nach Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I zuzurechnen, da Â§ 105 Abs. 3 SGB X ausdrÃ¼cklich die Kenntnis des SozialhilfetrÃ¤gers verlangt (BVerwG, Urteil vom 15 Juni 2000, Az.: 5 C 35/99, juris). Dazu hat es im Urteil vom 2. Juni 2005 (Az.: 5 C 30/04, juris) weiter ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Voraussetzungen der Leistungspflicht im Sinne von Â§ 105 Abs. 3 SGB X sei im ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnis auf die Kenntnis des TrÃ¤gers der Sozialhilfe abzustellen, gegen den der Erstattungsanspruch geltend gemacht werde. Ein im LeistungsverhÃ¤ltnis nach Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG (bzw. 16 Abs. 2 SGB I) fÃ¼r das Einsetzen von Sozialhilfe im LeistungsverhÃ¤ltnis hinreichendes Bekanntwerden bei einem nichtzustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger ersetze im ErstattungsverhÃ¤ltnis nicht die nach Â§ 105 Abs. 3 SGB X erforderliche eigene Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen SozialhilfetrÃ¤gers. Â§ 105 Abs. 3 SGB X begrenze die Anwendung der Abs. 1 und 2 im VerhÃ¤ltnis zu bestimmten LeistungstrÃ¤gern und stelle darauf ab, ob diese wussten, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorlagen. Nach dem Wortlaut sei daher fÃ¼r einen Erstattungsanspruch gegen einen SozialhilfetrÃ¤ger die Kenntnis des

unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers vom Leistungsbedarf nicht ausreichend, es werde die (eigene) Kenntnis des auf Erstattung in Anspruch genommenen SozialhilfetrÃ¤gers verlangt. Stelle man hingegen letztlich auf die Kenntnis des die Erstattung begehrenden LeistungstrÃ¤gers ab, liefe die gesetzliche Regelung mangels sinnvollen Anwendungsbereichs ins Leere (a.a.O., RN 11). Sinn und Zweck der Regelung in Â§ 105 Abs. 3 SGB X sei eine Begrenzung von ErstattungsansprÃ¼chen gegen die genannten SozialleistungstrÃ¤ger. Auch in Ansehung des Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG, der eingefÃ¼hrt worden sei, um die Regelung des Â§ 16 Abs. 2 SGB I ausdrÃ¼cklich in das Sozialhilferecht zu implementieren, ergebe sich kein Anhalt fÃ¼r eine andere Auslegung (a.a.O., RN 11). Der Gesetzgeber habe die EinfÃ¼hrung von Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG, der fÃ¼r die LeistungsverhÃ¤ltnisse gelte, im Jahr 1996 nicht zum Anlass genommen, eine entsprechende Regelung fÃ¼r ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnisse einzufÃ¼gen oder Â§ 105 Abs. 3 SGB X einzuschrÃ¤nken. Mithin sei fÃ¼r das Erstattungsrecht der allgemeine Schutzzweck des Â§ 105 Abs. 3 SGB X, nicht wegen Aufwendungen fÃ¼r Leistungen in Anspruch genommen zu werden, von denen den benannten TrÃ¤gern nicht bekannt war, dass die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Leistungspflicht vorlagen, weiterhin gÃ¼ltig.

Eine teleologisch reduzierende Auslegung von Â§ 105 Abs. 3 SGB X im Hinblick auf die Regelungen Ã¼ber Zurechnung von Kenntnissen Dritter im LeistungsverhÃ¤ltnis zum Hilfesuchenden (Â§ 16 SGB I, Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG) hat das BVerwG abgelehnt. Eine normative Zurechnung der Kenntnis Dritter im Rahmen des ErstattungsrechtsverhÃ¤ltnisses ergibt sich auch nicht aus Â§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (a.A.: SG Augsburg, a.a.O.; SG Altenburg, a.a.O.). Denn der Wortlaut von Â§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist identisch mit dem von Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG. Die Vorschrift bezweckt zum Schutz des HilfebedÃ¼rftigen einen niedrigschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem (vgl. BSG, Urteil vom 26. August 2008; Az.: B 8/9b SO 18/07 R, juris). Sie regelt (wie Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 BSHG) den Zeitpunkt des Einsetzens der Sozialhilfe im LeistungsverhÃ¤ltnis. Die Normierung einer umfassenden Kenntniszurechnung zwischen dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe und einem Dritten â□□ auch fÃ¼r ErstattungsverhÃ¤ltnisse â□□ ist ihr nicht zu entnehmen.

Mit dieser Auffassung des BVerwG hat sich das BSG bislang noch nicht befasst. Die Entscheidungen zu Â§ 16 Abs. 2 SGB I (BSG, Urteile vom 26. August 2008, Az.: B 8/9b SO 18/07 R, juris, und vom 2. Dezember 2014, Az.: B 14 AS 66/13 R, juris) ergingen zu LeistungsverhÃ¤ltnissen, in denen wegen des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes und der Regelung von Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I im VerhÃ¤ltnis von SGB II- zu SGB XII-Leistungen im Zweifel davon auszugehen sei, dass ein Antrag auf SGB II-Leistungen auch als Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII zu verstehen sei. Folgerungen fÃ¼r Erstattungsverfahren wurden nicht gezogen.

Soweit einige Sozialgerichte die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung des BSG zu Â§ 16 Abs. 2 SGB I im LeistungsverhÃ¤ltnis sei auf das Erstattungsrecht nach den Â§Â§ 102 ff. SGB X zu Ã¼bertragen und dies mit der "notwendigen KonnexitÃ¤t" von materiellem Leistungsrecht und Erstattungsrecht begrÃ¼nden (SG Altenburg, a.a.O., RN 48; SG Augsburg a.a.O., RN 35), Ã¼berzeugt dies den Senat nicht. Denn

einen allgemeinen Gleichklang von Leistungs- und Erstattungsrecht gibt es gerade wegen der gesetzlich normierten Ausnahmen und Durchbrechungen u.a. durch Â§ 105 Abs. 3 SGB X nicht.

Mit der Regelung in Â§ 105 Abs. 3 SGB X hat der Gesetzgeber (im Jahr 1983) den genannten SozialleistungstrÃ¤gern einen besonderen Schutz vor Kostenerstattungen zugebilligt und unverÃ¤ndert aufrechterhalten, auch wenn dieser mit dem aktuell geltenden materiellen Leistungsrecht nicht (mehr) im Gleichklang steht (vgl. VG Aachen, Urteil vom 3. Februar 2004, 2 K 71/02, juris, RN 41; BVerwG, a.a.O., RN 12). Daher ist nach Auffassung des Senats die fÃ¼r den Leistungsfall nachvollziehbare und zutreffende Auffassung des BSG nicht auf den Erstattungsfall zu Ã¼bertragen, fÃ¼r den es eine ausdrÃ¼cklich abweichende gesetzliche Regelung gibt.

Nach alledem ist die RÃ¼cknahmeentscheidung des Beklagten nicht zu bestanden. GemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 3 SGB X scheidet eine Erstattungsforderung des Beklagten gegen den Beigeladenen aus, der der KlÃ¤gerin hÃ¤tte zu Gute kommen kÃ¶nnen, da die Beigeladene frÃ¼hestens im Juni 2010 Kenntnis vom Leistungsfall erlangt hat. Die KlÃ¤gerin hat daher die Gesamtleistungen in HÃ¶he von 48.179,87 EUR an den Beklagten zu erstatten. Das Urteil des SG Dessau-RoÃlau vom 12. Dezember 2013 war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen, denn die Auslegung von Â§ 105 Abs. 3 SGB X hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024